

Grundsätze zu Aufgaben und Verfahren der Qualitätssicherung in der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland vom 17. Mai 2024 **- 3. Evaluationszyklus (2025 – 2032)**

Die Max Weber Stiftung (MWS) stellt die hohe Qualität ihrer wissenschaftlichen Arbeit langfristig sicher. Zu diesem Zweck verfügen alle Institute über interne Instrumente der Qualitätssicherung und einen Wissenschaftlichen Beirat, der sie laufend berät. Darüber hinaus setzt der Stiftungsrat externe Kommissionen ein, die die Institute in einem Turnus von sieben Jahren evaluieren. Der Stiftungsrat beschloss die Grundsätze für die externen Evaluationen am 26. November 2009, die seitdem regelmäßig fortgeschrieben werden. Dieses Dokument greift die Erfahrungen des zweiten Evaluationszyklus (2018-2024) auf und legt die Grundsätze für den dritten Zyklus fest.

1. Ziel der Evaluationen

Gemäß des Satzungsauftrags der MWS stellen die Evaluationsverfahren die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Service der Institute fest. Sie treffen Aussagen zur nationalen und internationalen Bedeutung und damit über den Beitrag der Institute zur Verständigung und Vernetzung zwischen Deutschland und den ausgewählten Gastländern bzw. -regionen. Schließlich wird die Leistungsfähigkeit der Struktur und Organisation als Grundvoraussetzung exzellenter Wissenschaft überprüft. Die Evaluation identifiziert Stärken und Schwächen, damit diese ausgebaut oder behoben werden können, um die Qualität von Forschung und Transfer zu verbessern. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Evaluationskommission kann der/die Präsident*in Zielvereinbarungen mit dem/der Direktor*in schließen. Der Stiftungsrat kann haushaltsrelevante Empfehlungen der Kommissionen in die Haushaltsverhandlungen mit dem BMBF einfließen lassen. Im Falle eines wiederholt schlechten Evaluationsergebnisses, das die Erfüllung des Stiftungsauftrags gefährdet, prüft der Stiftungsrat Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit. Die Evaluationskommission trifft keine Aussagen zu einer möglichen Schließung des begutachteten Instituts. Gründe für einen solchen Schritt sind der Fortfall der Voraussetzungen, die zur Gründung des Instituts geführt haben. Dazu gehören das Erlöschen des deutschen Forschungsinteresses in bzw. an dem jeweiligen Gastland sowie eine signifikante Verschlechterung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Der Stiftungsrat prüft in einem separaten Verfahren, ob diese Gründe vorliegen, wobei er auf die Erkenntnisse aus den Evaluationsverfahren zurückgreifen kann.

Max Weber Stiftung

.....

2. Grundlagen der Qualitätssicherung

Der Stiftungsrat der Max Weber Stiftung veranlasst in einem Turnus von in der Regel sieben Jahren die externe Evaluation der Auslandsinstitute.¹ Zeitlich dazwischen liegende Perspektivberichte durch die jeweiligen Wissenschaftlichen Beiräte der Institute sollen einerseits der Information und Erörterung des Stiftungsrats dienen und andererseits gewährleisten, dass sich die Institute in der Zwischenzeit weiterer Expertise zur Qualitätssicherung bedienen und damit auf die externe Begutachtung vorbereiten können. Innerhalb der regulären Evaluationsperiode wird mindestens ein Perspektivbericht erstellt.

Die Evaluationen der Institute der Max Weber Stiftung liegen in der Verantwortung des Stiftungsrats. Seine Stellungnahmen beruhen auf der Selbstdarstellung des Instituts (Anlage A), dem Bewertungsbericht der externen Kommission (Anlage B) und der Stellungnahme des Instituts zum Bewertungsbericht (Anlage C). Der Stiftungsrat setzt Kommissionen ein, die seine Beschlüsse und Stellungnahmen vorbereiten. Stiftungsrat und Kommissionen werden von der gemeinsamen Geschäftsstelle unterstützt, die das Verfahren der Qualitätssicherung, das die Evaluationen wie auch die Erstellung der Perspektivberichte durch die einzelnen Beiräte einschließt, organisiert und koordiniert. Bewertet werden in der Regel die letzten sieben Jahre.

3. Evaluationstermin

Die gegenwärtig elf Institute der Max Weber Stiftung werden innerhalb von sieben Jahre evaluiert. Für den 3. Evaluationszyklus wurden folgende Termine festgelegt:

2025	OI Beirut
2026	DHI Rom, DHI London
2027	DHI Moskau, DIJ Tokyo
2028	DHI Washington
2029	DFK Paris, DHI Warschau
2030	DHI Paris
2031	OI Istanbul
2032	MWF Delhi

Die Geschäftsstelle unterrichtet den/die Direktor*in des betroffenen Instituts über die anstehende Evaluation und über den Ablauf des Evaluierungsverfahrens. Sie legt den Termin der Begehung in Abstimmung mit dem Institut und dem/der Vorsitzenden der Kommission fest.

¹ S. § 6 Absatz 3 Satz 5 DGIA-Gesetz und MWS-Satzung § 14.

Max Weber Stiftung

• • • • •

Die Institute können sich im Vorfeld der Evaluierung und bei der Aufbereitung von Unterlagen durch die Geschäftsstelle beraten lassen.

4. Mitglieder der Evaluationskommission

Der Stiftungsrat beruft bis zu fünf stimmberechtigte Mitglieder der Evaluationskommission. Sie sollen das wissenschaftliche Spektrum des jeweiligen Instituts widerspiegeln, jedoch soll mindestens ein Mitglied einem anderen Fach angehören und über Erfahrungen im Bereich Evaluation und Begutachtung verfügen. Es sollen Wissenschaftler*innen aus dem Gastland, aus Hochschulen und aus außeruniversitären Einrichtungen vertreten sein. Bei der Auswahl ist das MWS-Leitbild für die Arbeitskultur mit seinen Aussagen zur Vielfalt zu beachten. Die Kommission kann für bestimmte Fragen ein zusätzliches Gutachten einholen.

Zu Beginn des Berufungsverfahrens übermittelt das Institut der Geschäftsstelle eine Liste der Fachgebiete, die nach Ansicht des Instituts abgedeckt werden sollen. Die Geschäftsstelle bittet anhand dieser Liste, die vom Präsidenten oder der Präsidentin mit Anmerkungen versehen werden kann, die im Stiftungsrat vertretenen Wissenschaftseinrichtungen (DFG, MPG, AvH und WGL) und die jeweiligen Fachverbände (§ 12 HVO) um Vorschläge für fünf Plätze. Dabei erhält das Institut Gelegenheit, schriftlich Einwände gegen die einzelnen Vorschläge der Wissenschaftseinrichtungen zu erheben. Einwände müssen begründet werden, wobei als zulässige Gründe die Nichtabdeckung der Fachgebiete des Instituts durch einzelne Vorschläge und die Besorgnis der Befangenheit gelten. Über die Berücksichtigung der Einwände entscheidet der Stiftungsrat. Für die Berufung der wissenschaftlichen Kommissionsmitglieder müssen dem Stiftungsrat mehr Vorschläge vorliegen, als Kommissionsplätze zur Verfügung stehen. Mitglieder des Stiftungsrates können weitere Vorschläge unterbreiten.

Die Geschäftsstelle legt die Vorschläge mit Angaben zu möglichen Befangenheitsgründen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. Dieser wählt aus der Liste den Vorsitz der Kommission und benennt ein wissenschaftliches Mitglied aus den eigenen Reihen, das zusammen mit einer Vertretung des BMBF als Gast an der Evaluierung teilnimmt. Der/die Präsident*in bittet den Vorsitz, die Kommission auf der Grundlage der Liste und unter Beachtung der o. a. Kriterien zusammenzustellen.

Sobald der Vorsitz die Kommission zusammengestellt hat, lädt der/die Präsident*in Personen zur Mitarbeit in der Evaluierungskommission ein und bittet sie, mögliche Befangenheitsgründe (Anlage 1) darzulegen. Die Mitglieder der Kommission erhalten mit dem Einladungsschreiben Informationen zum Profil der Max Weber Stiftung und zu den Besonderheiten ihrer Institute.

5. Konstituierende Sitzung der Kommission

Die Kommissionsmitglieder treffen sich i. d. R. 4 Monate vor der Begehung des Instituts per Videokonferenz zu einer Konstituierenden Sitzung. Der/Die Vorsitzende informiert die Kommission mit Unterstützung durch den/die Geschäftsführer*in über das Evaluierungsverfahren der Max Weber Stiftung, die anzuwendenden Kriterien (Anlage 3), die für das jeweilige Institut geltenden Besonderheiten und die Aufgaben der Kommissionsmitglieder in diesem Verfahren. Falls während der Sitzung mögliche Befangenheitsgründe bekannt werden, die zuvor weder von dem/der betreffenden Gutachter*in noch vom Institut offen gelegt wurden, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission über die weitere Beteiligung der betreffenden Person am Evaluierungsverfahren. Die Gäste der Kommission nehmen an der Konstituierenden Sitzung teil. Die Kommission lädt den Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts zu einem Gespräch im Rahmen der Sitzung ein. Die Geschäftsstelle fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das der Vorbereitung der Vor-Ort-Begehung dient.

6. Kooperationspartner*innen

Das Institut übermittelt der Geschäftsstelle Vorschläge für Kooperationspartner*innen, die zu einer Befragung im Rahmen der Begehung des Instituts eingeladen werden sollen. Die Entscheidung über die Anzahl der einzuladenden Kooperationspartner*innen trifft der/die jeweilige Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem zeitlichen und finanziellen Aufwand und dem zu erwartenden Informationsgewinn. Dabei soll die Zahl von drei Kooperationspartner*innen nicht überschritten werden. Die Kooperationspartner*innen sollen über die Vernetzung des Instituts vor Ort, international und mit der Wissenschaftslandschaft in Deutschland Auskunft geben können. Die zum Gespräch eingeladenen Kooperationspartner*innen werden gebeten, ihre Stellungnahmen im Vorfeld der Begehung auch schriftlich vorzulegen. Zusätzlich können bis zu zwei schriftliche Stellungnahmen von Kooperationspartner*innen eingeholt werden.

7. Unterlagen

Zur Vorbereitung der Begehung durch die Kommission legt das Institut eine Selbstdarstellung vor, die sich aus der Bearbeitung der als Anlage 2 beigefügten Gliederung ergibt. Die Selbstdarstellung wird der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor der Konstituierenden Sitzung der Evaluierungskommission übermittelt.

8. Tagesordnung für die Begehung des Instituts

Für die Begehung des Instituts im Rahmen der Evaluation erarbeitet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Institut den Entwurf einer Tagesordnung. Über den Entwurf entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission. Die Kommission kann während der Begehung Änderungen der Tagesordnung beschließen.

9. Begehung des Instituts

Die Begehungen der Institute werden in Präsenz durchgeführt. In besonders zu begründenden Fällen kann der/die Präsident*in in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Kommission eine Online-Begehung veranlassen.

Zu Beginn der Begehung findet eine Vorbesprechung der Kommission statt, in der u. a. das Protokoll der Konstituierenden Sitzung verabschiedet wird und letzte Fragen vor den Gesprächen mit dem Personal des Instituts geklärt werden.

In der Abschlussbesprechung der Kommission erhalten die Gästen nach Ziff. 4 Gelegenheit ihre Eindrücke aus der Evaluation darzulegen. Sie verlassen danach die Sitzung. Im Anschluss daran formulieren die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission die Kernpunkte der Bewertung und die wichtigsten Empfehlungen.

Nach Beendigung der Begehung gibt der/die Vorsitzende der Kommission dem/der Direktor*in des Instituts in Anwesenheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine erste Einschätzung über den Verlauf der Begehung. Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist es, die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens festzustellen und das Institut auf eine Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

Die Geschäftsstelle führt über alle Gespräche der Kommission intern Protokoll (als Grundlage für die Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts).

10. Einspruch des Instituts zur Begehung

Falls das Institut Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf der Begehung hat, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Begehung schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Die Geschäftsstelle übermittelt den Einspruch dem/der Vorsitzenden der Kommission und dem/der Präsident*in der Stiftung, die gemeinsam über dessen Berücksichtigung entscheiden.

11. Protokoll und Bewertungsbericht

Die Geschäftsstelle erstellt nach der Begehung den Entwurf des Bewertungsberichts. Der Bewertungsbericht wird zunächst mit dem/der Vorsitzenden und anschließend mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission abgestimmt. Änderungsvorschläge werden von der Geschäftsstelle dokumentiert in den Bewertungsbericht eingearbeitet. Der Bewertungsbericht wird in einer weiteren Runde mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission abgestimmt. Er ist verabschiedet, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission ihm zugestimmt haben.

Bei einem Dissens unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission erfolgt eine Moderation durch den/die Präsident*in der Stiftung. Falls erforderlich, kann diese/r eine weitere Sitzung der Kommission einberufen. Kommt keine Einigung zustande, werden im Bewertungsbericht die Positionen der Mehrheit wiedergegeben. Die Positionen der Minderheit bzw. abweichende Voten werden dem Stiftungsrat ebenfalls zu Kenntnis gebracht, der diese in seiner Stellungnahme verwenden kann. Nach der Verabschiedung durch die Kommission kann der Bewertungsbericht inhaltlich nur in Ausnahmefällen geändert werden (siehe Ziff. 13). Jede inhaltliche Änderung bedarf einer erneuten Zustimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

Der/die Vorsitzende der Kommission trägt die Verantwortung für den Inhalt des Bewertungsberichtes und zusammen mit dem/der Geschäftsführer*in auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Als Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt auch die ausbleibende Reaktion innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, wobei eine Woche vor Ablauf der Frist eine schriftliche Erinnerung, für die eine E-Mail genügt, erfolgt sein muss. Darauf wird bei der Übersendung des ersten Entwurfs des Bewertungsberichts noch einmal gesondert hingewiesen.

12. Stellungnahme des Instituts zum Bewertungsbericht

Die Geschäftsstelle sendet den verabschiedeten Bewertungsbericht spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des Stiftungsrats, auf der die Evaluation des Instituts behandelt werden soll, an das Institut. Der Bewertungsbericht wird dem/der Direktor*in des Instituts vertraulich zur Verfügung gestellt; eine vertrauliche Weitergabe innerhalb des Instituts und an den Wissenschaftlichen Beirat durch den/die Direktor*in ist zulässig. Die Vertraulichkeit gilt für alle Beteiligten so lange, bis der Bewertungsbericht als Teil der Stellungnahme des Stiftungsrats von der Max Weber Stiftung veröffentlicht wurde.

Max Weber Stiftung

.....

Das Institut kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts bei dem/der Institutsdirektor*in schriftlich bei der Geschäftsstelle Stellung dazu nehmen. Ist eine Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, behandelt der Stiftungsrat den Bewertungsbericht ohne Berücksichtigung einer Stellungnahme des Instituts. Die Institutsstellungnahme zum Bewertungsbericht wird als Anlage Teil der Stellungnahme des Stiftungsrats.

13. Einspruch des Instituts zum Bewertungsbericht

Der Bewertungsbericht der Kommission wird nach seiner Verabschiedung nicht mehr inhaltlich geändert. In besonderen Ausnahmefällen kann das Institut jedoch durch Erheben eines Einspruchs bei der Geschäftsstelle eine nochmalige Befassung der Kommission beantragen. Ein Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts von der Leitung des Instituts zu erheben und zu begründen. Er ist nur in den nachfolgend genannten Fällen statthaft:

- Der Bewertungsbericht ist unter Verletzung der Verfahrensgrundsätze dieses Dokuments zustande gekommen.
- Der Bewertungsbericht enthält einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt.

Eine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen hinsichtlich der Befangenheit von Gutachter*innen oder Nichtabdeckung der Fachgebiete des Instituts kann von diesem nur im Einspruchsverfahren nach Ziff. 4 oder, bei Bekanntwerden von möglichen Befangenheitsgründen erst bei der Begehung des Instituts, im Einspruchsverfahren nach Ziff. 10 gerügt werden. Die Geschäftsstelle übermittelt den Einspruch dem/der Vorsitzenden der Kommission und dem/der Präsident*in der Stiftung, die gemeinsam über dessen Statthaftigkeit und Berücksichtigung entscheiden.

Ist ein Einspruch statthaft und begründet, macht dies eine erneute Befassung und Verabschiedung des Bewertungsberichts durch die Kommission erforderlich. Dieser Bewertungsbericht ist gem. Ziff. 12 Satz 1 und 2 erneut durch die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts bzw. einer Mitteilung darüber, dass der Einspruch unstatthaft oder unbegründet ist, hat das Institut die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme gem. Ziff. 12 Abs. 2.

14. Stiftungsratssitzung

Die Mitglieder und ständigen Gäste des Stiftungsrats erhalten in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung Selbstdarstellung des Instituts, Bewertungsbericht und Stellungnahme des Instituts. Der Bewertungsbericht wird von dem/der Vorsitzenden der Kommissi-

Max Weber Stiftung

.....

on auf der Sitzung des Stiftungsrats vorgestellt. Der Stiftungsrat gibt unter Würdigung aller Aspekte und Voten eine Stellungnahme ab.

Der/Die Präsident*in der Stiftung informiert im Anschluss an die Sitzung den/die Direktor*in des Instituts über das Ergebnis der Stellungnahme. Die Geschäftsstelle versendet die Stellungnahme mit Anlagen an das Institut und an das BMBF. Anschließend wird die Stellungnahme mit Anlagen auf den Internet-Seiten der Max Weber Stiftung veröffentlicht.

15. Vertraulichkeit

Die Mitglieder und Gäste von Kommission und Stiftungsrat sowie die Beschäftigten der Max Weber Stiftung sind zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Inhalte der Evaluierungsverfahren verpflichtet. Insbesondere ist es unzulässig, Protokolle, Bewertungsberichte und Stellungnahmen ganz oder in Auszügen an Personen weiterzugeben, die nicht gemäß den in diesem Dokument getroffenen Regelungen zur Einsichtnahme berechtigt sind, oder solchen nicht berechtigten Personen Auskünfte über Inhalte der Evaluation zu erteilen.

Anfragen der Presse nach Inhalten oder Ergebnissen der Evaluation werden vor Verabschiedung der Stellungnahme des Stiftungsrats von allen am Evaluierungsverfahren Beteiligten mit Verweis auf die Vertraulichkeit des Verfahrens zurückgewiesen bzw. an die Geschäftsstelle weitergeleitet, die Auskünfte zu Verfahrensfragen erteilen kann. Nach Abschluss des Verfahrens vernichten die Kommissionsmitglieder die erhaltenen Unterlagen.

16. Fristen

Die Regelzeiträume für die einzelnen Schritte des Evaluierungsverfahrens, insofern sie nicht in diesem Dokument festgelegt werden, ergeben sich aus dem Ablaufdiagramm, das als Anlage 4 diesem Dokument beigefügt ist.